

Errichtung einer Deponie DK I am Standort Kiessandtagebau Fresdorfer Heide

FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 3744-
301 "Nuthe-Nieplitz-Niederung"

Revision 3

Stand: 28.02.2020

Erstellt im Auftrag:

Bazuschlagsstoffe & Recycling GmbH

Saarmunder Weg 50

14552 Michendorf OT Wildenbruch



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Potsdam
	Tuchmacherstraße 47
	14482 Potsdam
Kontakt	T +49.331.70179-0
	F +49.331.70179-19
	potsdam@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	BB-143015
Status	Endfassung
Version	Revision 3
Datum	28.02.2020

Bearbeitung	
Projektleitung	Dipl.-Geogr. Romy Reichel, Dipl.-Umweltwiss. Jenny Paasche
Bearbeiter/in	M.Sc. Ökol., Evol. u. Natursch. Roxana Grohnert
	Dipl.-Geogr. Romy Reichel
	M.Sc. Landschaftsökol. Verena Schwarz
	Dipl.-Geoökol. Ina Richter
Unter Mitarbeit von	Techn. Mitarbeit. Ellen Kleschewski
Freigegeben durch	Dipl.-Geogr. Georg Peine



**Hinweis – Revision 03 der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag
„Errichtung einer DK I Deponie am Standort Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“**

In den aktuell eingereichten Planfeststellungsunterlagen sind Änderungen, Korrekturen, Ergänzungen bzw. Aktualisierungen, die sich aus der bereits erfolgten Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie dem Anhörungsverfahren ergeben haben, grün hinterlegt (bei einem Schwarz-weiß Ausdruck dementsprechend in grau). Gelöschte Textpassagen werden als „durchgestrichen“ gekennzeichnet (~~gelöschter Text~~). Hinter dem Deckblatt aller angepassten Unterlagen erfolgt ein Hinweis zu den geänderten Textpassagen. Im Inhaltsverzeichnis dieser Unterlage zum Planfeststellungsantrag (PFA) sind ebenfalls die Kapitelbeschriftungen grün markiert, in denen Änderungen, Korrekturen, Ergänzungen bzw. Aktualisierungen vorgenommen wurden.

In den Unterlagen zum Planfeststellungsantrag werden weiterhin die Ergebnisse eines neuen Verkehrsgutachtens aus dem Jahr 2019 (Anhang 12 des PFA), einer neuen darauf aufbauenden Schallimmissionsprognose hinsichtlich der Auswirkungen auf den Verkehrslärm (Anhang 13 des PFA), einer neuen Schallimmissionsprognose zum geplanten Anlagenbetrieb aus dem Jahr 2020 (Anhang 14 des PFA) sowie einer ergänzenden Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere aus dem Jahr 2016 (Anlage 2 zur UVS, im Anhang 24 des PFA) berücksichtigt und kenntlich gemacht.

Die aktuell eingereichten Planfeststellungsunterlagen enthalten nun auch ein Staubgutachten aus dem Jahr 2020 (Anhang 15 des PFA) zur Prognose der Ausbreitung von Staub ausgehend vom geplanten Anlagenbetrieb der Deponie, welches die Stellungnahme zur Einschätzung der Staubimmissionen aus dem Jahr 2017 ersetzt. Sofern die Ergebnisse dieser Gutachten in weiteren Unterlagen des Planfeststellungsantrags Berücksichtigung finden, werden darin die entsprechenden Textpassagen ebenfalls grün hinterlegt.

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Beschreibung und Bewertung des Schutzgebietes	3
2.1	Verwendete Daten	3
2.2	Lage und Kurzbeschreibung des Schutzgebietes	4
2.3	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	6
2.3.1	Überblick über die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	7
2.3.2	Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und sonstige Arten	8
2.4	Bedeutung des Gesamtgebietes für das zusammenhängende Netz Natura 2000	9
2.5	Beziehungen zu anderen Schutz- und Natura 2000-Gebieten	10
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	10
3.1	Beschreibung des Vorhabens	10
3.2	Relevante Wirkfaktoren	15
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das Vorhaben	16
4.1	Verlust von Lebensräumen, Beeinträchtigungen durch Immissionen, Stör- und Scheuchwirkungen	16
4.2	Auswirkungen auf das Grundwasser	2021
4.3	Fazit	24254
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	2425
6	Fazit FFH-Gebiet DE 3744-301 „Nuthe-Nieplitz-Niederung“	2728
	Literatur und Quellen	2829
	Anlage 1	3132

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL und ihre Beurteilung (MUGV & LUGV 2015)	7
Tab. 2:	Arten des Anhang II FFH-Richtlinie und ihre Beurteilung	9
Tab. 3:	Maßgebliches BZR-Lkw-Aufkommen an den Zufahrtsstraßen (nach PGT UMWELT UND VERKEHR GMBH 2019)	14
Tab. 4:	Relevante Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	15



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des FFH-Gebietes „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ in Bezug zum Vorhaben und Schutzgebietskulisse	5
Abb. 2:	Endzustand der Mineralstoffdeponie „Fresdorfer Heide“	13
Abb. 3:	mittlerer jährlicher Staubbiederschlag durch Deponiebetrieb und erweitertem Kiessandtagebau (gem. HOFFMANN & LEICHTER 2020B)	17
Abb. 4:	Mittlere jährliche Feinstaubkonzentration für PM ₁₀ durch Deponiebetrieb und erweitertem Kiessandtagebau (gem. HOFFMANN & LEICHTER 2020B)	18
Abb. 5:	Mittlere jährliche Feinstaubkonzentration für PM _{2,5} durch Deponiebetrieb und erweitertem Kiessandtagebau (gem. HOFFMANN & LEICHTER 2020B)	18
Abb. 36:	Schallbelastung durch Deponiebetrieb (Schallpegel in 10 m Höhe, gem. HOFFMANN & LEICHTER 2020A-16)	20
Abb. 47:	Grundwasserflurabstand in m unter Gelände (April 2011) großräumige Datengrundlage (Grundwasserflurabstand = Differenz Geländehöhe und Grundwasserhöhe des oberen zusammenhängenden Grundwasserleiters) Quelle: LfU Brandenburg, Abteilung W 1, 06.02.2017; Abbildung verändert durch Ergänzung Lage EZG, Niedermoor und Saarmunder Rohrwiesen; unmaßstäbliche Darstellung	23
Abb. 58:	Darstellung des Langen Fenn in der Geologischen Karte 1:25:000. Die Schraffur im Bereich des Kiessandtagebaus weist Geschiebemergel/Mergelschichten aus.	24
Abb. 69:	Schallbelastung durch Deponiebetrieb und erweitertem Kiessandtagebau (Schallpegel in 5 m Höhe, gem. HOFFMANN & LEICHTER 2020A-16A)	27

Anlagen

Anlage 1	Standard-Datenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet 3744-301 „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (Stand: 2012)
----------	--



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass

Die Bauzuschlagsstoffe & Recycling GmbH (BZR) beantragt die Planfeststellung für die Errichtung von drei Bauabschnitten (BA) inkl. Nebenanlagen für die Deponie „Fresdorfer Heide“ auf Grundlage des § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 19 Abs. 1 DepV.

Nach Planfeststellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes und Abschluss der bergbaulichen Tätigkeit im Bereich der abfallrechtlich zu beantragenden Fläche (1.-3. BA) erfolgt die Entlassung aus der Bergaufsicht, als Grundvoraussetzung für die Zulassung des Planfeststellungsverfahrens für die Deponie DK I. Gemäß § 35 Abs. 2 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien eines Planfeststellungsverfahrens mit einer Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Aufgabenstellung

Im Umfeld der Vorhabenfläche befinden sich Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet DE 3744-301 „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (ca. 200 m südöstlich des Vorhabengebietes)
- EU-Vogelschutzgebiet DE 3744-421 „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (ca. 620 m östlich des Vorhabengebietes)
- FFH-Gebiet DE 3644-301 „Saarmunder Berg“ (ca. 1,6 km nördlich des Vorhabengebietes)

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist der Vorhabenträger gebunden, eine Überprüfung des Projektes auf Verträglichkeit hinsichtlich der Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung durchzuführen sofern durch räumliche Nähe oder funktionale Beziehungen eine Betroffenheit grundsätzlich möglich ist. Dabei ist die Relevanz der von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die für seine Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes zu untersuchen.

Ziel einer FFH-Vorprüfung ist es zu ermitteln, ob ein Vorhaben offensichtlich als unbedenklich in seinen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes bzw. EU-Vogelschutzgebietes zu beurteilen ist und eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung vermieden werden kann oder ob eine solche durchgeführt werden muss. Mit der vorliegenden FFH-Vorprüfung werden mögliche Beeinträchtigungen des Vorhabens Mineralstoffdeponie „Fresdorfer Heide“ auf das FFH-Gebiet DE 3744-301 „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ untersucht.

2 Beschreibung und Bewertung des Schutzgebietes

2.1 Verwendete Daten

Seit 2015 liegt der Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ vor (MUGV & LUGV 2015), welcher die bei der Gebietsmeldung festgelegten Erhaltungsziele und Bestandteile des FFH-Gebietes (Standard-Datenbogen, siehe Anlage 1) aktualisiert und konkretisiert.

Angaben zu Arten nach Anhang II sowie Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Bewertung, Informationen zu weiteren relevanten Arten sowie allgemeine Angaben zum Schutzgebiet basieren daher auf dem Managementplan. Zur vollständigen Beschreibung des



Gebietes sind neben den Lebensraumtypen des Anhang I sowie Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie im Managementplan verschiedene weitere wertgebende Biotop- und Artenvielfaltgebiete aufgeführt. Diese sind der Vollständigkeit halber dort genannt, aber (nach mdl. Mitteilung des LfU Referat N1 vom 30.03.2016) nicht als maßgebliche Gebietsbestandteile zu betrachten.

Zudem ist das Schutzgebiet Teil des Naturparkes „Nuthe-Nieplitz“ (gem. Erklärung vom 25. Mai 1999), und des Naturschutzgebietes "Nuthe-Nieplitz-Niederung", so dass der Schutzzweck der nationalen Schutzgebietskategorien beachtet werden muss.

Weitere Angaben zur Gebietsbeschreibung wurden dem Steckbrief des Natura 2000-Gebietes auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz (www.bfn.de), der Gebietsbeschreibung des EU-Vogelschutzgebietes „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ von KALBE & HENSCHEL (2005), welches das FFH-Gebiet überlagert, sowie dem Internetauftritt des Naturparks Nuthe-Nieplitz (www.naturpark-nuthe-nieplitz.de) entnommen.

2.2 Lage und Kurzbeschreibung des Schutzgebietes

Das FFH-Gebiet "Nuthe-Nieplitz-Niederung" umfasst eine Fläche zwischen Ludwigsfelde im Nordosten sowie Rieben und Dobbrikow im Südwesten. Das Schutzgebiet weist eine Gesamtgröße von ca. 5.600 ha auf. Die Vorhabenfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Schutzgebiet (ca. 200 m Entfernung).



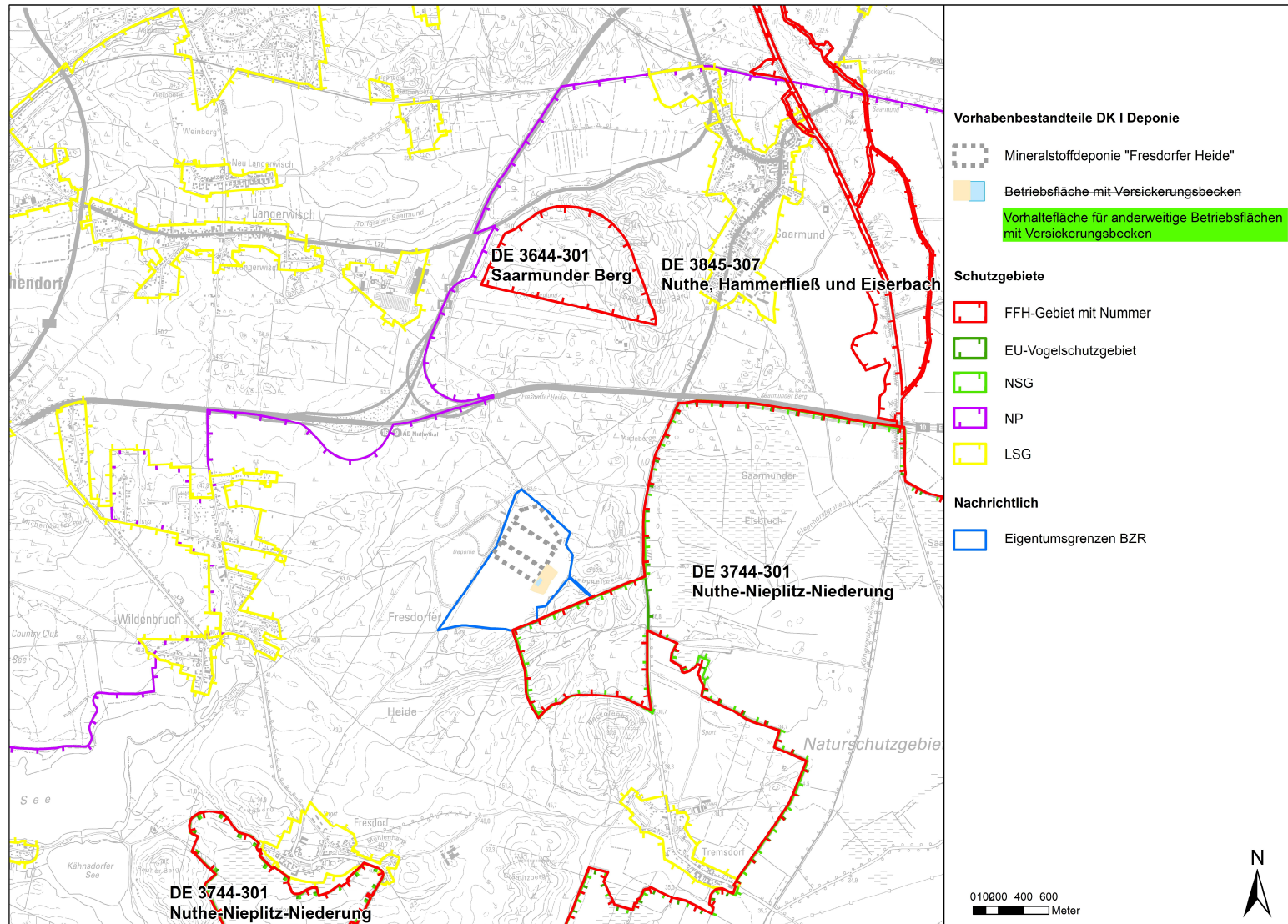


Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ in Bezug zum Vorhaben und Schutzgebietskulisse

Das FFH-Gebiet lässt sich aus geomorphologischer Sicht in die Einheit der Mittelbrandenburgischen Platten und Niederungen einordnen. Es zeichnet sich u.a. durch die hocheutrophen Flachseen im Bereich der Nieplitz und Nuthe mit dem Blanken-, Grössin- und Gröbener See aus. Zusätzlich befindet sich der Riebener See im Schutzgebiet, der als undurchflossener Klarwasserflachsee einen Sonderstatus einnimmt. Hinzu kommen mehrere Flachgewässer (Gänselaake, Entenweiher und Schwanensee bei Stangenhagen), die ab 1990 neu in Folge Wiedervernässung nach früheren Moorsackungen entstanden sind und deren ökologische Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist (KALBE & HENSCHEL 2005).

Insbesondere an hohe Wasserstände gebundene Biotope wie Feucht- und Frischwiesen, Moore und Bruchwälder bedingen die hohe Artenvielfalt des Schutzgebietes (MUGV & LUGV 2015).

Die Gewässer sind ausschließlich Flachgewässer, die durch weite Schilfrohrbestände gekennzeichnet sind. An den Verlandungsbereichen findet man zudem Erlenbrüche, Riedgras-, Schlankschil- und Nasswiesen vor. Vorhandene Fließgewässer sind hingegen annähernd komplett begradigt, kanalisiert und somit vergleichsweise naturfern (KALBE & HENSCHEL 2005). Die durch diese Veränderungen ausbleibenden saisonalen Überflutungen haben für davon abhängige Lebensräume (z. B. 91E0* als prioritärer Lebensraumtyp) zu hydrologischen Beeinträchtigungen geführt, die sich in einem veränderten Vegetationsbestand zeigen (vgl. MUGV & LUGV 2015). Auch die flächenhaften Meliorationsmaßnahmen verursachen negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der großen Feuchtgebiete (z. B. Feucht- und Nasswiesen 6410, 6510, vgl. ebd.). So befinden sich die Flächen ehemaliger Frischwiesen im Schutzgebiet im Prozess einer allmählichen Umwandlung zu nährstoffarmen Nasswiesen, so vor allem westlich des Blankensees und in den sogenannten "Ungeheuerwiesen" westlich des Grössinsees (KALBE & HENSCHEL 2005). Die zum Schutzgebiet gehörenden Wälder sind meist Kiefernforste in Monokultur, die an einigen Stellen durch Waldumbau zu Mischwäldern entwickelt werden (KALBE & HENSCHEL 2005).

Die im Gebiet befindlichen Attraktionen des Naturtourismus sind durch verschiedene Rad- und Wanderwege sowie Aussichtstürme erschlossen (MUGV & LUGV 2015).

2.3 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Das grundlegende Ziel ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben für FFH-Gebiete und liegt in der Erhaltung oder Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (maßgebliche Gebietsbestandteile).

Die maßgeblichen Gebietsbestandteile sind im nachfolgenden Kapitel aufgeführt.

Aus der Erklärung zum Naturpark (vom 25. Mai 1999, Pkt. 2) gehen folgende Ziele mit Bezug zur Naturlandschaft hervor:

- Schutz und Entwicklung naturraumtypisch ausgebildeter, vielfältiger Lebensräume mit dem ihnen eigenen Reichtum an Tier- und Pflanzenarten,
- Ergänzung und Aufbau eines Verbundsystems verschiedener miteinander vernetzter Biotope, insbesondere der zusammenhängenden Fließgewässersysteme.

Der Schutzzweck des Naturschutzgebiets „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ ist gemäß Naturschutzgebietsverordnung (GVBl.II/95, [Nr. 43], S.422), zuletzt geändert durch ~~Verordnung vom 05. Januar~~



2014 Artikel 8 der Verordnung vom 10. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 63]), die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets

- als eiszeitlich geprägtes Gebiet, bestehend aus ~~Strauch~~ **Stauch**- und Endmoränen, Sandern, Abflurinnen und einer Reihe von Flachseen mit intakten Röhrichtzonen;
- als Standort einer Vielzahl seltener Biotope mit bestandsbedrohten wildwachsenden Pflanzengesellschaften, insbesondere von orchideenreichen Feuchtwiesen, Mooren, Sümpfen, offenen Binnendünen, Trockenrasen sowie Bruch- und Sumpfwiesen mit einer großen Anzahl vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten;
- als Lebensraum bestandsbedrohter Tierarten, insbesondere als wichtiges Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für viele bestandsbedrohte Vogelarten, von denen mehr als 60 Arten in der Roten Liste Brandenburgs enthalten sind. Für ~~etwa 30~~ **zahlreiche** dieser Vogelarten ist gemäß der Richtlinie des Rates der Europäischen Union über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) Anhang I ein besonderer Schutz vorgesehen;
- für den Wasserhaushalt der Niedermoor-, Bruchwald- und Feuchtwiesenstandorte und der natürlichen Zonierung der Seenverlandungsbereiche durch die Sicherung eines hohen Wasserstandes;
- aus wissenschaftlichen Gründen, insbesondere für die ökosystem- und faunistisch-floristische Forschung;
- ~~aus ökologischen Gründen zum Schutz von Lebensräumen, insbesondere solcher, die den Kriterien der Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) entsprechen;~~
- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Region als überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzter Raum mit großräumigen, weitgehend unverbauten Landschaften sowie für die Renaturierung bisher eingetretener Landschaftsschäden.

2.3.1 Überblick über die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der im Rahmen der Gebietsmeldung im Standard-Datenbogen aufgeführte prioritäre FFH-Lebensraumtyp 6120* (Trockene, kalkreiche Sandrasen) konnte bei der Erfassung für den Managementplan „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ nicht nachgewiesen werden (MUGV & LUGV 2015). Dies wird mit einer geänderten Definition der Trockenrasenbestände begründet, so dass die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nun den ebenfalls dem prioritären „Subpannonischen Steppen-Trockenrasen“ (LRT 6240*) zugeordnet werden.

Neu erfasst wurden die LRT 2330 (Dünen mit offenen Grasfluren), 91T0 (Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder) auf der Binnendüne bei Körzin sowie der Katzwinkel als LRT 3140 (Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechterminalgen).

Tab. 1: Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL und ihre Beurteilung (MUGV & LUGV 2015)

Code	Bezeichnung des LRT	Anteil [ha]	EHZ
1340*	Salzwiesen im Binnenland	28,6 25,3	B C
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>	1,4 0,6	A C



Code	Bezeichnung des LRT	Anteil [ha]	EHZ
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	9,3	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	5,6 492,9 173	A B C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	1,7 17,3 957,2 (m)	B C C
6240*	Subpannonische Steppen-Trockenrasen	0,4	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	10,7 10,8	B C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,4	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	98,2 61,1	B C
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore	1,5	B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	28,3	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	13,5 24,4	B C
91D1*	Birken-Moorwald	7,5	C
91D2*	Waldkiefern-Moorwald	1,4	C
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	50,4 47,3	B C
91T0	Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder	0,2	B

Legende:

* = prioritärer Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie

EHZ = Erhaltungszustand (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht),

Für nahezu alle LRT weichen sowohl Erhaltungszustand als auch Flächenanteile von den ursprünglichen Angaben des Standard-Datenbogens ab (MUGV & LUGV 2015).

2.3.2 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und sonstige Arten

Für einige Arten wurden von den ursprünglichen Angaben im Standard-Datenbogen abweichende Populationsgrößen und Erhaltungszustände festgestellt (Fett hervorgehoben).



Tab. 2: Arten des Anhang II FFH-Richtlinie und ihre Beurteilung

Pflanzen-/Tierart	wissensch. Name	Vorkommen	EHZ
Biber	<i>Castor fiber</i>	in Nuthe, Nieplitz und größeren Gewässern, in Ausbreitung	B
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Weit verbreitet im Gebiet	B
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	isolierte Einzelvorkommen an vier Gewässern	B
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	Vorkommen in Nuthe und Nieplitz	B
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	Einzelvorkommen im Pfefferfließ	C
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	Einzeltiere in Königsgraben und Nieplitz	C
Europäischer Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	Weit verbreitet in nährstoffreichen Gräben und Kleingewässern	C
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	Weit verbreitet im Gebiet	B
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Mehrere Teilpopulationen an Poschfenn, Fresdorfer See und Lankendamm	B
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	Einzelvorkommen im Dobbrikower Forst	C
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Einzelvorkommen an Blankensee und Poschfenn	B
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	Mehrere Populationen im Gebiet	C
Kleine Flussmuschel (Bachmuschel)	<i>Unio crassus</i>	Einzelexemplare in der Nieplitz	C

Legende:

EHZ = Erhaltungszustand (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht)

Fett = Abweichungen zwischen Managementplan und Standard-Datenbogen

Folgende sonstige bedeutende Arten der Fauna und Flora werden im Managementplan als Vorschlag zur Aktualisierung des Standarddatenbogens genannt: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Zierliche Teller-schnecke (*Anisus vorticulus*).

2.4 Bedeutung des Gesamtgebietes für das zusammenhängende Netz Natura 2000

Eine Beurteilung der Bedeutung des FFH-Gebietes „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ ist bereits insofern erfolgt, als das es als Gebiet für das Netz Natura 2000 ausgewählt wurde.

Unter den Vorkommen verschiedener Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie befinden sich auch prioritäre Lebensraumtypen, wobei insbesondere die Binnensalzstellen (LRT 1340) mit bester Qualität in Brandenburg herausgestellt werden. Hervorzuheben ist auch das Vorkommen der prioritär zu schützenden Art Eremit (Anhang II FFH-Richtlinie).



Die Flachwasserseen mit ihren ausgeprägten Uferbereichen, sowie die weitläufigen Feucht- und Nasswiesen sind zudem als Rast-, Überwinterungs-, Brut- und Nahrungsplatz für eine Vielzahl an Vogelarten bedeutsam (überwiegend EU-Vogelschutzgebiet).

2.5 Beziehungen zu anderen Schutz- und Natura 2000-Gebieten

Ein Zusammenhang besteht zu folgenden Schutzgebieten:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nuthetal-Beelitzer-Sander“
- Naturpark (NP) „Nuthe-Nieplitz“
- Naturschutzgebiet (NSG) „Nuthe-Nieplitz-Niederung“

Außerdem bestehen Bezüge zu folgenden Schutzgebieten der Natura-2000-Kulisse:

- SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“

Die räumlichen Beziehungen sind in der Abb. 1 dargestellt.

Das Gebiet stellt einen wichtigen Teil einer Verbundachse innerhalb des kohärenten Netzes dar, indem es die Nuthe umschließt und in die Havel übergeht. Somit ist das Gebiet Bestandteil einer zusammenhängenden Einheit aus Fließ- und Stillgewässern einschließlich umgebender relevanter Lebensräume in Brandenburg.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Antrages ist die Nachnutzung/Umwidmung von Teilen der unter Bundesbergrecht befindlichen Flächen des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide inkl. der Nebenanlagen für die Deponie der Deponieklasse DK I auf Grundlage des § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 19 Abs. 1 DepV (Bauabschnitte (BA) 1 bis 3). Damit wird die Ablagerung mineralischer Abfälle (Bauschutt, Boden, Schlacken) beantragt.

Grundlage für die nachfolgende Beschreibung des Vorhabens ist der Erläuterungsbericht „Deponie Fresdorfer Heide“ zum Antrag auf Planfeststellung (HORN & MÜLLER 2017 **2020**).

Die Deponie erhält die Bezeichnung „Mineralstoffdeponie Fresdorfer Heide“.

Die beantragte Mineralstoffdeponie „Fresdorfer Heide“ inkl. der Nebenanlagen befindet sich ausschließlich auf Grundstücken, die im Besitz des Antragstellers sind und die nach Zulassung des beantragten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes (RBP) unter Bergrecht stehen. Nach nachweislicher Herstellung der Standsicherheit des Hohlkörpers wird die Fläche aus der Bergaufsicht entlassen, was Grundvoraussetzung für die Zulassung des beantragten Planfeststellungsverfahrens ist.

Die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers (als Deponieauflager) wird noch unter Bergrecht durchgeführt. Nach erfolgter Basisabdichtung gemäß DepV beginnt der Ablagerungsbetrieb.

Auf dem Gelände wird dafür ~~werktags~~ **von Montag bis Freitag** zwischen ~~6 und 18 Uhr~~ **7:00 und 17:30 Uhr (bzw. samstags zwischen 8 und 14 Uhr)** neben den anliefernden Kfz eine Kettenraupe im Einsatz sein. Ebenfalls gehört zum Antragsgegenstand der bestehende Eingangsbereich des



Tagebaugeländes inkl. der zugehörigen Verkehrsflächen, dem Wasch- und Tankplatz der Ein- und Ausgangswaage, dem Waagehaus, dem Verwaltungsgebäude sowie einem Aufenthaltsgebäude.

Erst wenn die für die Deponie vorgesehenen Flächen in das Abfallrecht übergegangen sind, wird der erste BA errichtet. Ein Jahr vor vollständiger Verfüllung des ersten BA beginnt der Bau des zweiten BA. Dasselbe Vorgehen gilt für den dritten BA. Auf diese Weise wird eine kontinuierliche Deponierung gewährleistet. Während auf den Flächen des 1. bis 3. BA Deponiebetrieb stattfindet, wird im Bereich des Bewilligungsfeldes noch bergmännisch gearbeitet.

In der Fläche des 3. BA befindet sich die sogenannte „gesicherte Berme“. Dabei handelt es sich um eine Fläche, auf der gemäß Abschlussbetriebsplan II zur vorgesehenen Profilierung der Tagebauböschungen Abfälle zur Verwertung eingebaut und mit einem Oberflächenabdichtungssystem gesichert worden sind. Einem Umlagerungskonzept folgend, werden diese gesicherten Abfälle nach Fertigstellung des 1. BA zurückgebaut und in den 1. BA umgelagert.

Die Größe der Fläche des 1. bis 3. Bauabschnittes beträgt rd. 17,2 ha und daraus resultiert ein Verfüllvolumen von 2,7 Mio. m³ (jährlich 220.000 m³). Für die ersten drei BA ergibt sich damit ein Verfüllzeitraum von ca. 13,5 Jahren. ~~Für den ersten bis dritten Bauabschnitt ist nach dem derzeitigen Terminplan der Abschluss der Abbautätigkeit bis Ende 2017 geplant.~~ Nach Übergang in das Abfallrecht ist die Voraussetzung für den Bau des 1. Bauabschnittes gegeben. Die vorbereitenden Arbeiten werden ~~im Verlauf des Jahres 2018~~ **nach der Genehmigung des Vorhabens begonnen** erfolgen, so dass mit der Einlagerung Ende 2018 im 1. Bauabschnitt begonnen werden kann. **Nach einem Zeitraum von ca. 9 Monaten zur Errichtung der Deponiebasisabdichtung im BA 1 kann mit der Einlagerung im BA 1 begonnen werden** Für die Verfüllung ~~in allen~~ **aller** drei Bauabschnitten wird entsprechend des geplanten Verfüllvolumens **ein Zeitraum von 13,5 Jahren prognostiziert** eine Gesamtnutzungsdauer bis zum Jahr 2033 prognostiziert (Abschluss Oberflächenabdichtung). **In einem weiteren Jahr erfolgt die Herrichtung der Oberflächenabdichtung auf dem letzten BA (BA 3) mit anschließender Begrünung.**

Nach Abschluss der Deponierung und Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems wird unverzüglich mit den Rekultivierungsmaßnahmen begonnen, um eine kontinuierliche, zügige Begrünung sicherzustellen.

Mit zum Antragsgegenstand gehört eine Fläche außerhalb des eigentlichen Ablagerungsbereiches, die sich im Südosten der beantragten drei Bauabschnitte befindet **(„Vorhaltefläche für anderweitige Betriebsflächen“ im Plan GP-FRE-300 Fläche, Anhang 1 zum PFA)**. Im Bereich dieser Fläche soll ein Versickerungsbecken sowie ein Speicherbehälter für das Sickerwasser (SSB) errichtet werden.

Das anfallende Oberflächenwasser wird über Randgräben in das Versickerungsbecken geleitet. Etwaiges Sickerwasser wird im SSB gesammelt und fachgerecht entsorgt. Weiterhin werden für die Deponiebetriebsphase und darüber hinausgehend **für die Nachsorgephase** Deponiebetriebs- bzw. Wartungswege angelegt.

Brauchwasser wird für den Deponiebetrieb als auch für den parallel betriebenen Kiesabbau zur Staubemissionsminderung sowie im Bedarfsfall für Löschwasserzwecke benötigt. Darüber hinaus ist Brauchwasser zur Speisung des Löschwasserbehälters zu verwenden. Bisher wurde dazu ein Brunnen im Bereich des dritten Bauabschnittes verwendet, welcher jedoch mit Entlassung aus der Bergaufsicht zurückgebaut wird. Ein neuer gleichwertiger Brunnen wird im Bereich der östlich des Deponiekörpers befindlichen Betriebsfläche errichtet. Der Brunnen soll bei Bedarf, wie bisher auch



17 m³/h aus dem Hauptgrundwasserleiter fördern können. Die Entnahmehöhe liegt dabei bei ca. 37 m NHN. Dies entspricht etwa einer Tiefe von rund 18 m uGOK im Hauptgrundwasserleiter.

Es wird eine maximale Jahresentnahmemenge von 3.000 m³ (ca. 8,2 m³/d) beantragt (zuvor geförderte Menge pro Tag: 4 m³/d gem. wasserrechtlicher Erlaubnis aus dem Jahre 1992). Generell soll das Löschwasserbecken durch Niederschlagswasser aus dem Versickerungsbecken gespeist werden. Für den Fall, dass kein Wasser aus dem Versickerungsbecken zugeführt werden kann und die erforderliche Löschwassermenge im Löschwasserbecken nicht mehr vorrätig ist, soll das Löschwasserbecken durch Brunnenwasser ergänzt werden. Abwasser aus dem Brauchwasser entsteht nicht. Das Wasser wird je nach Einsatzort über das Deponiebasisabdichtungssystem gefasst und dem Sickerwassersammelbehälter über das Sickerwassersammelsystem zugeführt.

Die Deponieendhöhe ist aus Gründen des Landschaftsschutzes dem umgebenen Waldbewuchs anzugleichen. ~~Eine Ermittlung der Baumkronenhöhen ergibt ein arithmetisches Mittel aller erfassten Baumkronen von ca. 89,6 m NHN.~~ Unter Berücksichtigung des Höhenzuschlags für die Oberflächenabdichtung von ca. 1,3 m, wurde die maximale Einlagerungshöhe des Abfalls auf ~~88,0 m~~ **87,7 m** NHN begrenzt. Nach Ausführung der Oberflächenabdichtung ergibt sich eine Deponieendhöhe von ~~knapp 89,3~~ **ca. 89,0** m NHN. **Insgesamt befindet sich die Oberkante der Deponiefläche knapp unterhalb der Baumkronenhöhe von 85 m - 97 m NHN.** Somit ist gewährleistet, dass sich der Deponiekörper inkl. Oberflächenabdichtung in das bestehende Landschaftsbild einpasst.

Im Rahmen der 30jährigen Nachsorgephase sind alle technischen Einrichtungen funktionstüchtig zu halten und regelmäßig zu warten.

Nach Abschluss und Entlassung aus der Nachsorgephase werden Deponiekörper und Freiflächen um das Versickerungsbecken der Sukzession überlassen sowie technische Einrichtungen (SSB) zurückgebaut.

Die **folgende** Abb. 2 zeigt die Deponie in ihrem Endzustand, vor Entlassung aus der Nachsorge.



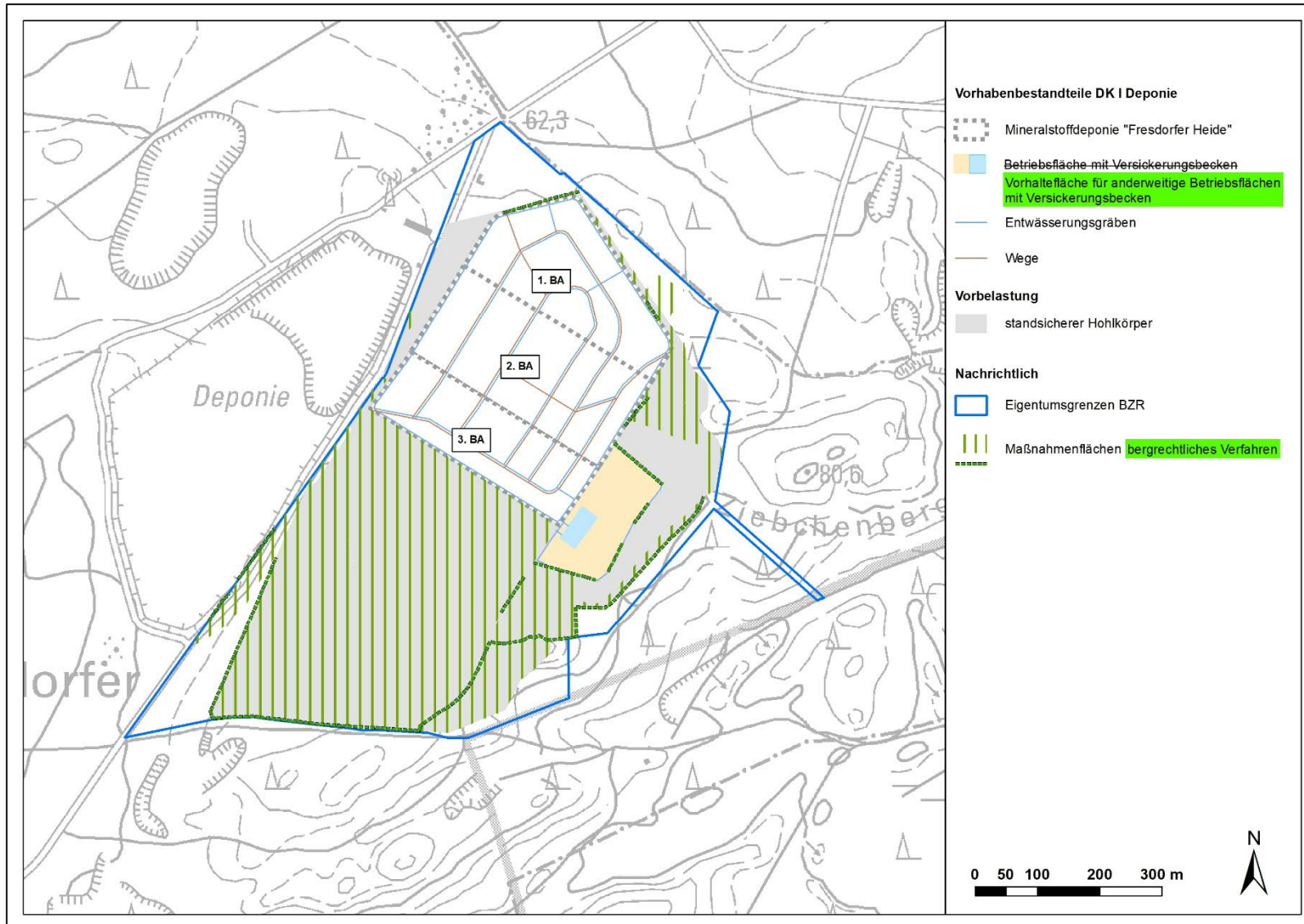


Abb. 2: Endzustand der Mineralstoffdeponie „Fresdorfer Heide“

Verkehrsaufkommen

Die Erschließung des Deponiegeländes findet maßgeblich über die Landesstraße (L) 77 und nur nachrangig über die L 771 statt. Zwischen diesen verläuft südwestlich der Ortslage Saarmund eine den gleichnamigen Segelflugplatz umschließende und die BAB A 10 unterquerende Verbindungsstraße. Die Straße „Am Flugplatz“ dient als Hauptzufahrt zum Standort „Fresdorfer Heide“ (DITTRICH VERKEHRSPLANUNG 2015 PGT UMWELT UND VERKEHR GMBH 2019).

Gemäß dem Verkehrsgutachten (ebd.) sind während des Deponiebetriebes am Standort Fresdorfer Heide für Bauschuttanlieferung und Kiesabholung bzw. für Fahrten der Beschäftigten Kiesabbau, Sickerwassertransport und Deponieverfüllung täglich (während der 120,5 h Betriebszeit) 242 Pkw und 175 127 Lkw im Einsatz. Zu jedem Liefervorgang gehören zwei Fahrten. Zur Sicherheit wurde nur für einen Teil der Vorgänge Deponieverfüllungsfahrten (20 %) davon ausgegangen, dass durch die Kombination von Bauschuttanlieferung und Kiesabholung (Lkw, die Material zur Deponie bringen und auf der Rückfahrt voll beladen mit Kies das Betriebsgelände verlassen) jeweils eine Leerfahrt entfällt (40%). Eine Trennung in Verkehrsaufkommen durch Deponie und durch Kiessandtagebau ist durch diese Kombination nicht realistisch.

Durch den Zufahrtsverkehr zum Kiessandtagebau besteht für die genannten Verkehrswege bereits eine intensive Vorbelastung. Somit ergibt sich das in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. nachfolgender Tabelle (Tab. 3) aufgeführte tägliche Verkehrsaufkommen, welches sich über die genannten Zufahrtsstraßen verteilt.

Tab. 3: Maßgebliches BZR-Lkw-Aufkommen an den Zufahrtsstraßen (nach PGT UMWELT UND VERKEHR GMBH 2019)

	Standort Deponie		Straße am Flugplatz Ost		Straße am Flugplatz West		L 77 Ost		L 77 West	
	je 24h	je h*	je 24h	je h*	je 24h	je h*	je 24h	je h*	je 24h	je h*
Bestand (Erweiterung Kiesabbau)	172		10		162		114		48	
		16		1		15		11		5
Planung (Erweiterung Kies; Sickerwasser und Deponie)	254		10		244		126		118	
		24		1		23		12		11
Differenz (vorhabenbezogene Zusatzbelastung/Entlastung)**	+82		+/- 0		+82		+12		+70	
		+3		+/- 0		+8		+1		+6

* (bei 10,5 h Betrieb)

Aus obiger Tabelle geht hervor, dass sich die Gesamtverkehrsbelastung durch Lkw am Standort und auf der Straße am Flugplatz (West) mit Inbetriebnahme der Deponie etwa um 50 % erhöht. Nach Einstellung des Kiesabbaubetriebes ergibt sich bei alleinigem Betrieb der Deponie eine deutliche Reduzierung der Verkehrsbelastung am Standort. Im Vergleich zum Bestand



(Kiessandtagebau) bedeutet dies eine Halbierung des Verkehrsaufkommens durch den Betrieb der Deponie die Verkehrsbelastung am Standort etwa um 30 % erhöht und zu etwa gleichen Teilen aus Pkw und Lkw besteht.

Da die räumliche Lage der Hauptkunden bekannt ist, konnte die **Die** voraussichtliche Verteilung der vorhabenbedingten Zunahme des Lkw-Verkehrs im angrenzenden Verkehrsnetz **wurde entsprechend der Analyseergebnisse der Verkehrsuntersuchung 2018 vorgenommen** berechnet werden (DITTRICH VERKEHRSPLANUNG 2015, S. 14 **PGT UMWELT UND VERKEHR GMBH 2019**). Demnach weist das zusätzliche Lkw-Aufkommen stark unterschiedliche Belastungen der einzelnen Straßen auf (vgl. nachfolgende Tabelle).

So konzentrieren sich die Zu- und Abfahrten, welche das Gelände verlassen, **nahezu vollständig auf die Straße am Flugplatz zu etwa 96 %** in nördliche Richtung und darüber auf die L 77. Auf letzterer findet **aktuell** der **überwiegende etwas größere** Teil der Fahrten in östliche Richtung über die Ortsumgehung Saarmund statt, **zukünftig verteilt sich der Verkehr nach Osten und Westen** in westliche Richtung wird eine abnehmende Belastung prognostiziert. Die L 771 wird nur nachrangig genutzt, **zusätzlich wird eine weitere Abnahme prognostiziert.**

3.2 Relevante Wirkfaktoren

Bei der Auflistung der nachfolgenden Wirkungen handelt es sich um Arbeitshypothesen, d. h. die Nennung der Wirkungen bedeutet zunächst nicht, dass diese tatsächlich auftreten werden.

Tab. 4: Relevante Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme	Verlust von Lebensräumen Indirekte Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Anschnitt von Grundwasserleitern
Versiegelung	Indirekte Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Reduzierung der Grundwasserneubildung
Stoffliche Emissionen (Staub)	Veränderung von Lebensräumen durch stoffliche Immissionen
Akustische/optische Emissionen (Deponiebetrieb und Zufahrtsverkehr)	Optische bzw. akustische Stör-/Scheuchwirkungen auf die Fauna
Erschütterungen (Verfüllen und Materialtransport)	Stör-/Scheuchwirkungen auf die Fauna

Deponien der Klasse DK I sind oberirdische Deponien für nicht gefährliche Abfälle mit sehr geringem organischem Anteil und bei denen eine sehr geringe Schadstofffreisetzung im Auslaugversuch stattfindet. Etwaiges Sickerwasser wird in einem Sickerwasserspeicherbehälter gesammelt. Eine Grundwasserhaltung ist nicht erforderlich.

Mit Anlage eines neuen Brunnens für Brauchwasser ändert sich an der bestehenden Situation (Rückbau eines bisher genutzten Brunnens im Bereich des 3. BA) hinsichtlich der qualitativen Auswirkungen auf den Grundwasserleiter nichts. Das Brauchwasser kann problemlos versickert werden, da das Wasser nur in Kontakt mit dem zuvor unberührten Boden gebracht wird. Im Vergleich



zum vorherigen Brunnen verdoppelt sich jedoch die Entnahmemenge (von ca. 1.500 m³/a auf 3.000 m³/a). Die Entnahmehöhe liegt bei 37 mNN. Aus der geringen entnommenen Menge (das entspricht einer Förderungsdauer von max. 176,5 h/a) kann keine relevante Auswirkung auf den Hauptgrundwasserleiter (GWL-2) abgeleitet werden. Der Wirkfaktor der Grundwasserentnahme wird daher nicht weiter betrachtet.

Weitere, über die Beanspruchung eines Teils des oberen Grundwasserleiters und die Reduzierung der Grundwasserneubildung (durch Versiegelung) hinausgehende Beeinträchtigungen der Qualität und Quantität des Grundwassers durch das Vorhaben sind daher ausgeschlossen und werden nicht als potenzielle Wirkfaktoren aufgeführt.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das Vorhaben

4.1 Verlust von Lebensräumen, Beeinträchtigungen durch Immissionen, Stör- und Scheuchwirkungen

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme im Schutzgebiet. Die für die Herstellung des Deponiekörpers in Anspruch genommene Fläche liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes. Ein direkter Verlust von Lebensräumen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ist daher ausgeschlossen.

Zwischen den Anlagen des Vorhabens und der Schutzgebietsgrenze besteht ein (Wald-)Puffer von 200 m. Auf Grund dieses Puffers ist nicht davon auszugehen, dass relevante Stör- und Scheuchwirkungen durch Erschütterungen das Schutzgebiet erreichen. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass die Belastungen des geplanten Vorhabens nicht über die gegenwärtig stattfindenden Erschütterungsbelastungen hinausgehen. Erhebliche Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Lebensräume und Arten durch Erschütterungen während des Deponiebetriebes können daher und aufgrund der hohen Vorbelastung durch den Kiessandtagebau ausgeschlossen werden.

Mögliche Staubemissionen durch den Deponiebetrieb können das Schutzgebiet erreichen, werden jedoch durch den umgebenden Wald überwiegend ausgekämmt. Die Anlieferung der mineralischen Abfälle erfolgt stets in abgeplanten Fahrzeugen. Die Einschätzung der Staubemissionen (HOFFMANN & LEICHTER 2020^{B17}) zeigt, dass die Gesamtbelastung des Staubniederschlags durch die Vorbelastung mit Kiessandtagebau und der anlagebedingten Zusatzbelastung (worst-case) an der Grenze des FFH-Gebietes einen Wert von 0,40 g/m² pro Tag überschreitet. Die Belastung nimmt bereits nach wenigen Metern stark ab, so dass in einer Entfernung von ca. 20 m der Wert bereits auf weniger als 0,2 g/m² pro Tag sinkt. Dabei wurde die abschirmende Wirkung des Kiefernforstes noch nicht berücksichtigt, die dazu führt, dass die Stäube weniger weit transportiert werden. Unterhalb eines Wertes von 0,25 g/m² pro Tag sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Der Bereich, im FFH-Gebiet, der im worst-case-Fall von einem Staubniederschlag von mehr als 0,25 g/m² pro Tag Gesamtbelastung betroffen ist, hat eine Fläche von ca. 1.100 m² und ist ausschließlich mit Kiefernforst bestanden. Hier sind weder Lebensraumtypen noch Habitatflächen von Zielarten vorhanden. Gleiches trifft für den Bereich zu, der einer Belastung mit Feinstaub ausgesetzt ist. Dabei ist der Bereich der Feinstaubbelastung von mehr als 25 µg/m³ PM_{2,5} etwa ca. 380 m² groß, und der mit mehr als 40 µg/m³ PM₁₀ ca. 1.900 m². Der Staubniederschlag aus Vorbelastung und Zusatzbelastung durch den Deponiebetrieb als irrelevant zu werten ist. Die Ergebnisse der Worst-Case-Betrachtung von staubgebundenen



luftverunreinigenden Stoffe zeigen zudem, dass bei der Gesamtbelastung an staubgebundenen luftverunreinigenden Stoffen die Immissions- und Depositionswerte der TA Luft bzw. der BBodSchV an allen Wohngebieten sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen sicher eingehalten werden. Die Emissionen von Staub und Feinstaub werden zusätzlich durch die Maßnahme einer witterungsabhängigen Beregnung während des Verfüllprozesses minimiert. Die Sandstäube sind zudem inert, transportieren also keine reaktiven Stoffe in das Schutzgebiet, sodass von einer schädigenden Wirkung auf Lebensraumtypen oder Zielarten des FFH-Gebietes durch Staubemissionen kann daher abgesehen ausgeschlossen werden.

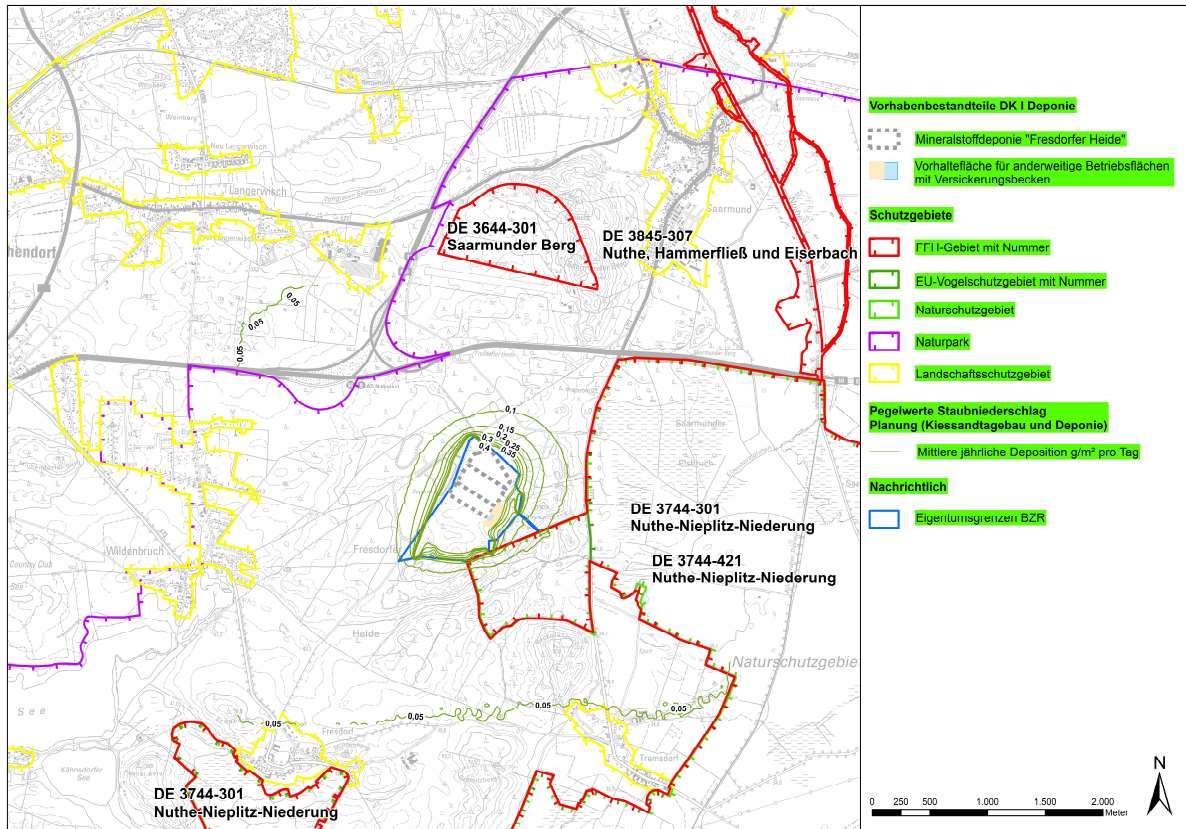


Abb. 3: mittlerer jährlicher Staubniederschlag durch Deponiebetrieb und erweiterten Kiessandtagebau (gem. HOFFMANN & LEICHTER 2020B)



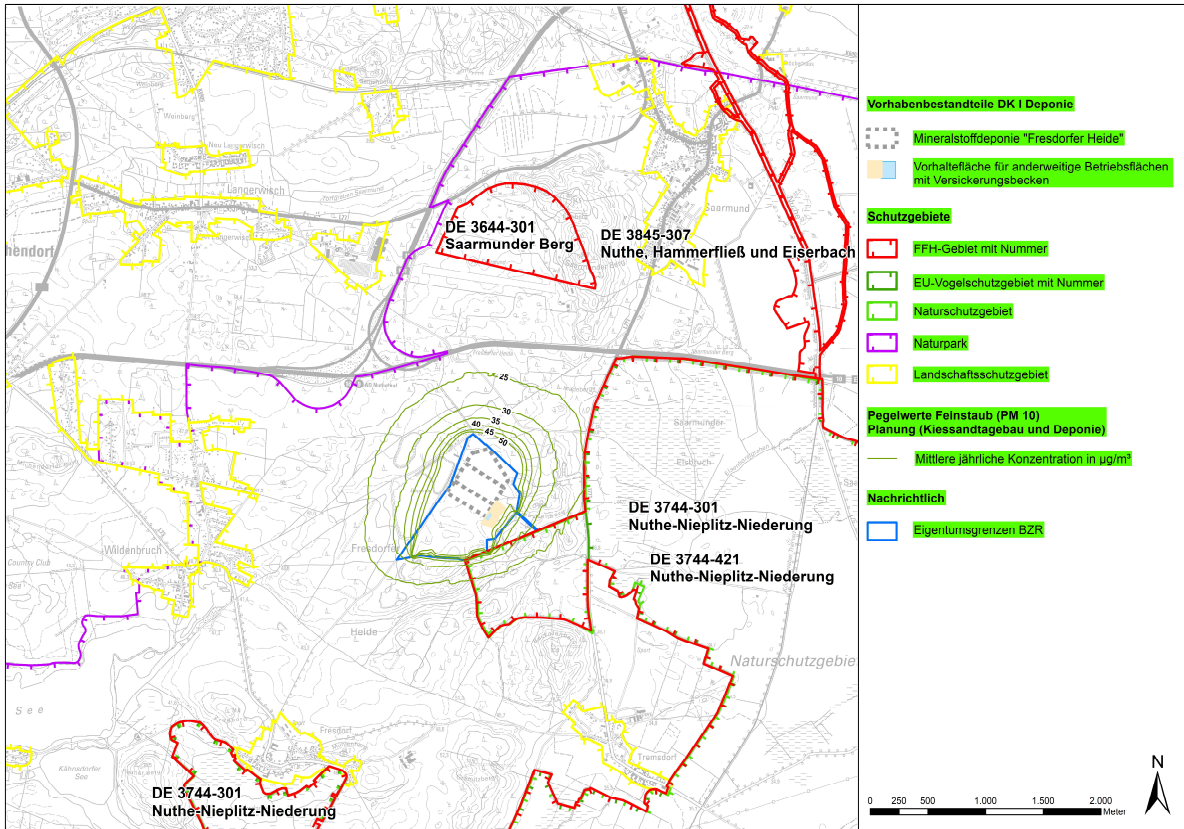


Abb. 4: Mittlere jährliche Feinstaubkonzentration für PM₁₀ durch Deponiebetrieb und erweiterten Kiessandtagebau (gem. HOFFMANN & LEICHTER 2020b)

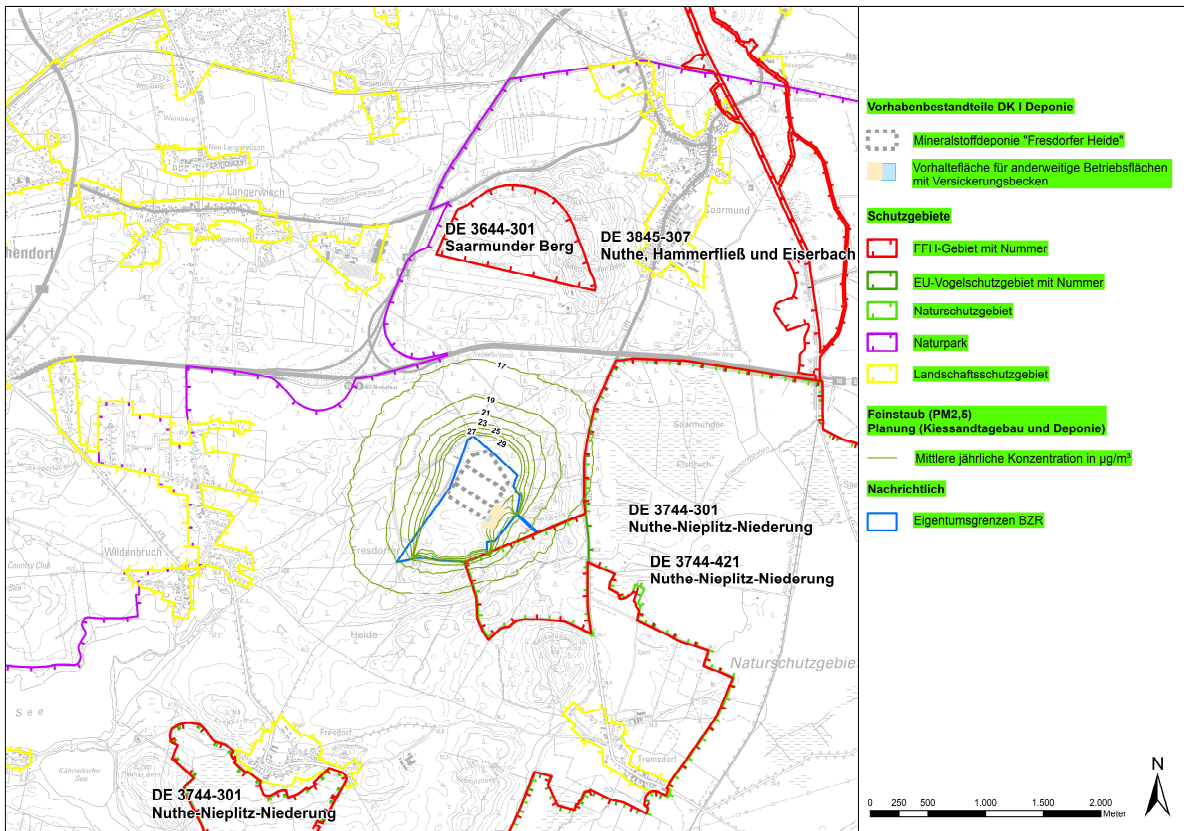


Abb. 5: Mittlere jährliche Feinstaubkonzentration für PM_{2,5} durch Deponiebetrieb und erweiterten Kiessandtagebau (gem. HOFFMANN & LEICHTER 2020b)



Für weitere stoffliche Emissionen besteht durch die Umlagerung der gesicherten Berme ein geringes Risiko der Verlagerung von Schadstoffen. Aufgrund des Abstands zum Schutzgebiet und der Tatsache, dass die Umlagerung von einem nur oberflächlich gesicherten zu einem Standort stattfindet, der sowohl eine Basisabdichtung als auch eine Oberflächenabdichtung erhält, werden Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgeschlossen.

Weiterhin wirkt der das Vorhaben umgebende Wald abschirmend gegenüber optischen Eindrücken durch sich bewegende Fahrzeuge, Personen und Lichtemissionen. Letztere spielen eine untergeordnete Rolle, da Lichtemissionen während der Jahreszeiten mit geringer Tageslichtdauer nur von den Scheinwerfern der wenigen Fahrzeuge vor Ort ausgehen und der Deponiebetrieb ausschließlich tagsüber (7:00 Uhr bis 17:30 Uhr) erfolgt.

Insgesamt entfaltet der Wald gegenüber Lichteffekten, Schall- und Staubimmissionen sowie Erschütterungen eine abschirmende Wirkung zum FFH Gebiet.

Für die zu erwartenden Schallemissionen und deren Reichweite wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt (HOFFMANN & LEICHTER 2020A-46). Aus dieser geht hervor, dass bereits in 150 m Entfernung zur Schutzgebietsgrenze der aus dem Deponiebetrieb entstehende Lärmpegel von 52 dB(A) tagsüber nicht überschritten wird (vgl. Abb. 36 der Schallimmissionsprognose, HOFFMANN & LEICHTER 2020A). Relevante Störwirkungen durch diesen Wirkpfad sind daher ebenfalls ausgeschlossen.

Der Erschließungsverkehr des Deponiebetriebes wird sich maßgeblich auf der Straße „Am Flugplatz West“ und der L 77 in östliche und westliche Richtung bewegen (vgl. DITTRICH VERKEHRSPLANUNG 2015, PGT UMWELT UND VERKEHR GMBH 2019). Die Entfernungen betragen hier minimal 700 m zur FFH-Gebietsgrenze. Ein geringer Teil des betriebsbedingten Verkehrs wird über die direkt an der Schutzgebietsgrenze entlang verlaufende L 771 erfolgen. Hier besteht eine gewisse Vorbelastung im Hinblick auf verkehrsbedingte Störwirkungen, zukünftig wird sogar eine Abnahme des LKW-Aufkommens (Abnahme DTV-SV: 10 LKW/ h) prognostiziert, welche durch die vorhabenbedingte Zusatzbelastung (Erhöhung um 6 Lkw pro Tag) nur geringfügig verändert wird. Von einer relevanten Lärmbelastung des FFH-Gebietes durch den Zufahrtsverkehr des geplanten Vorhabens kann daher abgesehen werden.



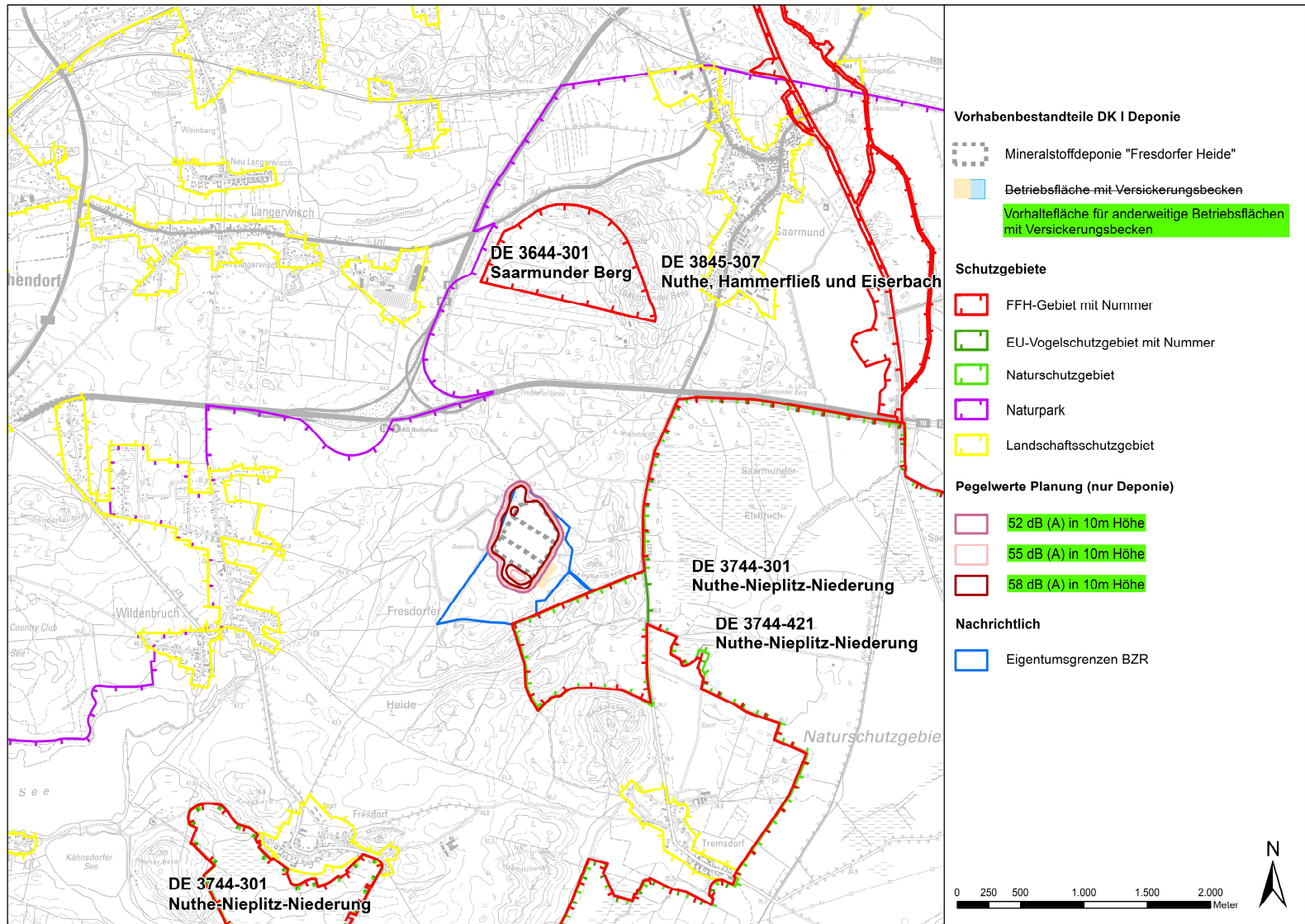


Abb. 36: Schallbelastung durch Deponiebetrieb (Schallpegel in 10 m Höhe, gem. HOFFMANN & LEICHTER 2020A-16)

4.2 Auswirkungen auf das Grundwasser

Der lokale Grundwasserstand am Standort der geplanten DK I Deponie liegt bei ca. 39 m NN ist bei ca. 38 m NN zu erwarten und liegt damit etwa 12 m unter der Tagebausohle (standsicherer Hohlkörper). Unter der Tagebausohle befindet sich ein Geschiebemergelhorizont (LBGR 2014). Dieser Grundwasserstauer (GWS-1) ist über die gesamte Fläche der ehemaligen Kiessandgrube ausgebildet. Der Hauptgrundwasserleiter (GWL-2) befindet sich unterhalb des GWS-1.

Auf dem stark reliefierten Stauhorizont wurde während der Erkundungsbohrungen 1991 aufsitzen- des Schichtenwasser (GWL-1) angetroffen. Dieses tritt überwiegend in den Tälern des Stauers auf. Es ist deutlich hervorzuheben, dass kein permanenter Grundwasserabstrom aus dem Schichten- grundwasser erfolgt, da das Schichtenwasser nur lokal auftritt. Dies wird auch durch die amtlichen Unterlagen des Landesamtes für Umwelt und des LBGRs bestätigt, da der erste permanent was- serführende Grundwasserleiter bei <40 m NHN vermerkt ist (vgl. FB WRRL, FROELICH & SPORBECK, 2020). Gemäß dem Lageplan der Staueroberfläche (GP-FRE-113) liegt dieser Grund- wasserleiter 1 (GWL-1) zwischen 34,5 und 58 m NHN und entwässert in Richtung Nordosten und Südwesten. Fehlstellen der bindigen Sedimente bzw. eine hydraulische Verbindung des Schich- tenwassers zum Hauptgrundwasserleiter sind nicht vorhanden (HORN & MÜLLER 2017, 2020, GGU 2016).

Der schützenden Deckschicht von 10 - 18 m des GWS-1, unterliegt der Grundwasserleiter 2 (GWL- 2). Für den GWL-2 ist eine Druckhöhe von ca. 35 – 37 m NHN angetroffen worden. Diese entspricht bei Geländehöhen von etwa 50 – 55 m NHN etwa 15 m uGOK und tiefer (GGU 2016).

Das Einzugsgebiet (nachfolgend EZG) des Langen Fenn (mit dem LRT 7140) ist im Management- plan (Teil II, Massnahmen, Abb. 1) dargestellt. Es ist erkennbar, dass ein Teil davon in das Vorha- bensgebiet hineinreicht. Der Grundwasserkörper im EZG des Langen Fenn (LRT 7140) wurde durch den vorangegangenen Kiessandtagebau z. T. in Anspruch genommen. Beachtenswert ist, dass der Managementplan des FFH-Gebietes weder den Kiessandabbau noch bereits vorhandene De- ponien als relevante Gefährdungen für das Lange Fenn benennt. Stattdessen wird dargelegt, dass die trockenheitsbedingte Degradation des Lebensraumtyps insbesondere auf die vorherrschenden Kiefernforstbestände zurückzuführen ist. „Mittelfristig sollen die naturfernen Kiefernforste in stand- ortgerechte und strukturreiche Laub- bzw. Laubmischwälder überführt werden (MaP Entwurf Teil II, S. 26)“, um die Grundwasserneubildung langfristig zu erhöhen und so die jahresdynamischen Schwankungen zu verringern. Die dafür vorgesehenen Flächen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Wie nachfolgende Abbildung zeigt, liegen im EZG des Langen Fenn großflächig ungespannte GW- Verhältnisse vor (nicht vom Stauhorizont überlagert). Der kleine Maßstab der Abbildung lässt es so erscheinen, als sei ein Teil des Niedermooses vom Stauer unterlagert. Der größere Maßstab der geologischen Karte 1:25.000 des LBGR zeigt jedoch deutlich auf, dass der Stauhorizont sich nicht auf die Fläche des eigentlichen Niedermooses erstreckt (Abb. 588; Schraffur). Der GWS-1 ist in diesem Bereich demnach nicht ausgebildet. Zudem ist erkennbar, dass im Bereich des Moores der Flurabstand zum oberen zusammenhängenden GWL (GWL-2) abnimmt (Abb. 47). Das Grund- wasser ist näher an der Oberfläche (blaue Bereiche 2-3 m Grundwasserflurabstand), wodurch de- finitionsgemäß die Durchströmung des Niedermooses durch Grundwasser überhaupt erst gewähr- leistet werden kann.

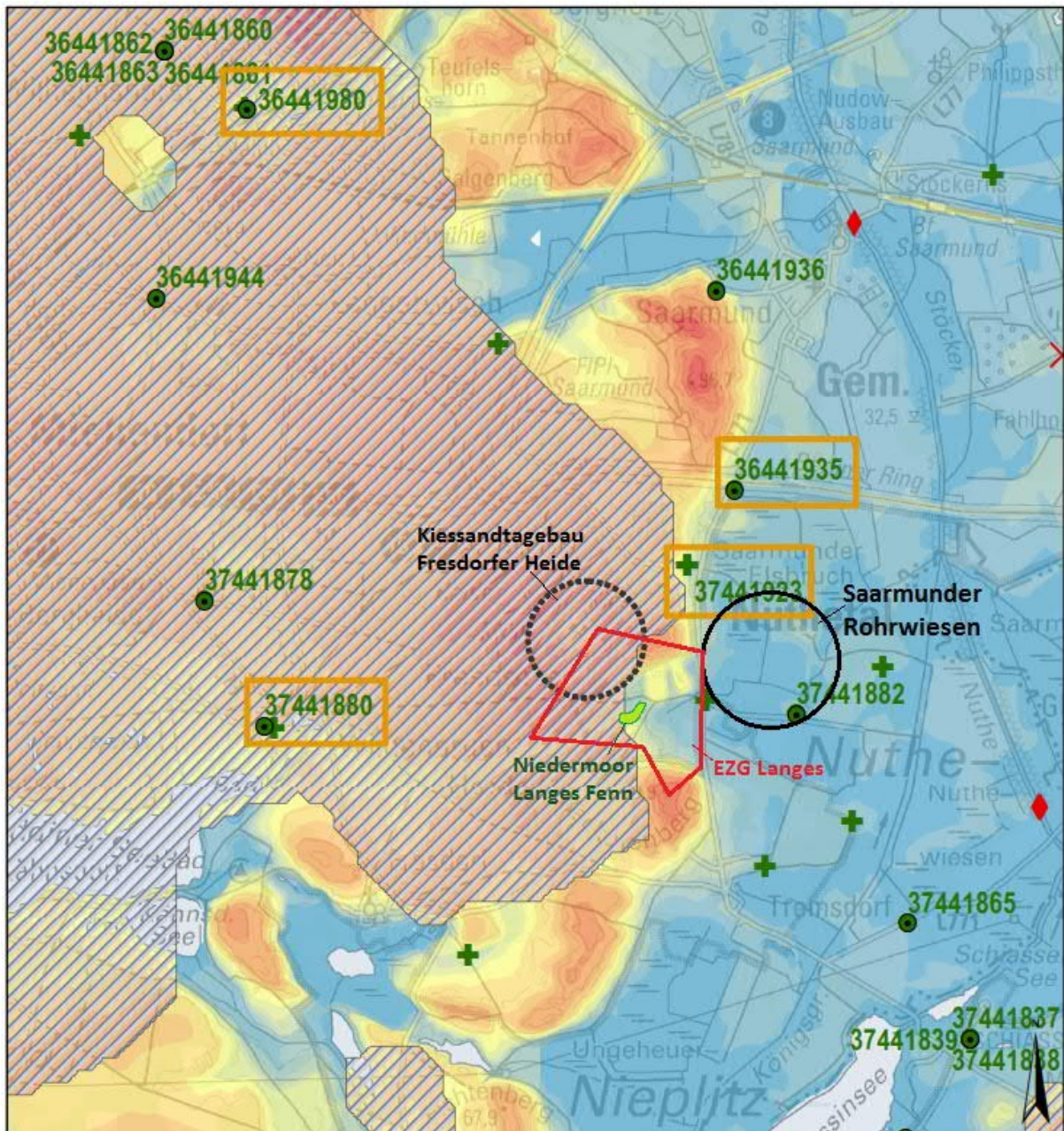


Daraus wird abgeleitet, dass die Versorgung des Moores mit Grundwasser durch den GWL-2 gegeben ist, nicht aber unmittelbar abhängig ist vom Schichtenwasser des GWL-1.

Mit Errichtung der Deponie wird im 1. BA der Stauer GWS-1 auf einer Länge von ca. 40 m, ausgehend von der westlichen Umfahrung des Deponiekörpers, bei der Errichtung des Planums geringfügig angeschnitten (vgl. HORN & MÜLLER 2017 2020, Planwerk, Plan EP-FRE-370 – oberer Querschnitt QS 1). Zudem kann durch Versiegelung lokal die Grundwasserneubildung beeinflusst werden. Die Vermutung besteht, dass dadurch Auswirkungen auf die Einzugsgebiete des Langen Fenn bzw. auf die Saarmunder Rohrwiesen und die darauf entwickelten, grundwasserabhängigen FFH-Lebensraumtypen (7140, 6510) entstehen.

Ein Einfluss durch den Anschnitt des GWL-1 auf den Wasserhaushalt des 2. Grundwasserleiters, welcher die für die Wasserversorgung des Moorgebietes verantwortlich ist, kann jedoch ausgeschlossen werden. Zum einen wurde im Bereich des Anschnitts im Rahmen der Sondierungen zur Erkundung kein Grundwasser angetroffen. In den Bohrungen B1, B2 und B3 wurden die Erkundungsbohrungen bis auf den Stauer niedergebracht. Grundwasser wurde nicht angetroffen (vgl. hierzu HORN & MÜLLER 2017 2020, Planwerk, Plan GP-FRE-111). Zum anderen besitzt der Stauhorizont aus Geschiebemergel unterhalb der geplanten Deponie eine Mächtigkeit von ca. 18 m (HORN & MÜLLER 2017 2020, Anhang 16), der Anschnitt erfolgt aber nur bis in ca. 2 m Tiefe des Horizontes (HORN & MÜLLER 2017 2020, Planwerk EP-FRE-370). Eine Fehlstelle, wodurch eine Verbindung zum GWL-2 entsteht, wird demnach nicht geschaffen, die stauende Wirkung bleibt unverändert.





gespannte Grundwasserverhältnisse

bei gespannten GW-Verhältnissen
 Flurabstand = Differenz zwischen Gelände­höhe
 und Unterkante Grundwasser hemmende Schicht

Abb. 47: Grundwasserflurabstand in m unter Gelände (April 2011) großräumige Datengrundlage (Grundwasserflurabstand = Differenz Gelände­höhe und Grundwasser­höhe des oberen zusammen­hängenden Grundwasser­leiters) Quelle: LfU Brandenburg, Abteilung W 1, 06.02.2017; Abbildung verändert durch Ergänzung Lage EZG, Niedermoor und Saarmunder Rohrwiesen; unmaßstäbliche Darstellung



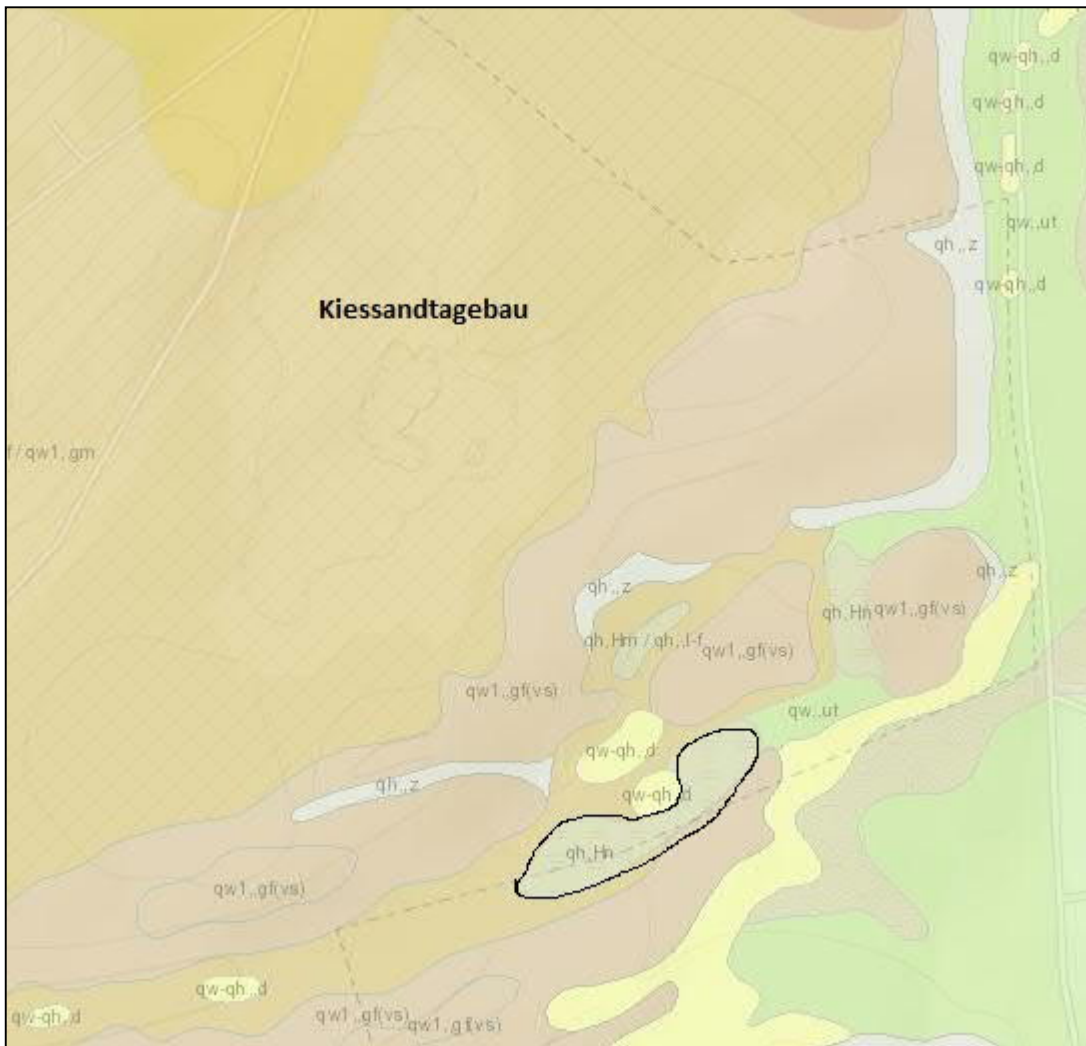


Abb. 58: Darstellung des Langen Fenn in der Geologischen Karte 1:25:000. Die Schraffur im Bereich des Kiessandtagebaus weist Geschiebemergel/Mergelschichten aus.

Der GWL-2 wird durch die geplante Deponie DK I nicht in Anspruch genommen. Weiterhin erfolgen auch nur geringfügige Beeinträchtigungen des GWL-1. Durch die Deponie und seine Betriebsflächen finden kleinflächige Versiegelungen innerhalb des EZG des Langen Fenns statt (Deponiekörper + Betriebsfläche auf ca. 3,7 ha), die die GWNB geringfügig vermindern können. Jedoch wird die Versickerung von Oberflächenwasser weiter gewährleistet. Lediglich während der Einlagerung austretendes Sickerwasser (2-10 % der Niederschlagsmenge, durchschnittlich 27.000 m³/a, vgl. HORN & MÜLLER 2017 2020, Kap. 4.3.3.6) wird entsorgt und damit der GWNB entnommen. Mit der Oberflächenabdichtung wird das Eindringen von Niederschlagswasser in den Abfallkörper (Sickerwasser) vollständig unterbunden. Geringfügige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des GWL-1 sind daher auf die ersten Jahre der Einlagerung im jeweiligen Bauabschnitt begrenzt.

Geringfügige und lokale Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des GWL-1 sind möglich. Eine Verbindung zum GWL-2 besteht hier durch den Grundwasserstauer nicht, somit ist ein relevanter Einfluss auf den Wasserhaushalt des Lebensraumtyps 7140 nicht abzuleiten. Es bleibt zudem zu beachten, dass die Rekultivierung des Deponiekörpers langfristig die Transpiration im Vergleich zu den offenen Flächen des Kiessandtagebaus vermindert und somit im Vergleich zur bestehenden Situation der Bodenwasserhaushalt verbessert wird.



Zusammenfassend sind durch das Vorhaben geringfügig negative Auswirkungen auf den GWL-1 möglich. Da die Wasserversorgung des Langen Fenn und damit des LRT 7140 jedoch durch den GWL-2 erfolgt und eine hydraulische Verbindung nicht gegeben ist (s. o.), können Beeinträchtigungen des Lebensraumes über den Grundwasserspfad ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für die Saarmunder Rohrwiesen, an deren westlichen Rand der FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland Mähwiesen; EHZ C) ausgebildet ist. Aus dem Entwurf des Managementplanes für das FFH- und SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ lässt sich ableiten, dass die Moorfläche der Saarmunder Rohrwiesen bereits stark degradiert ist. Renaturierungsmaßnahmen sind vor allem auf die Meliorationsgräben (Wiedervernässung) sowie eine schonende Nutzung (Mahd-, Weide und Düngeregime) ausgerichtet. Eine Beeinträchtigung durch den bestehenden Kiessandtagebau (durch den sowohl der GWL-1 in Anspruch genommen wurde als auch die GWNB verändert) ist nicht erkennbar. Auch hier ist in der obigen Abbildung erkennbar, dass der GWS-1 nicht mehr vorkommt und somit die Wasserversorgung ebenfalls auf dem nicht hydraulisch verbundenen Hauptgrundwasserleiter (GWL-2) basiert.

Somit sind auch für diesen Lebensraumtyp vorhabenbedingte Auswirkungen über das Grundwasser ausgeschlossen.

Da eine Beeinträchtigung der genannten Lebensraumtypen ausgeschlossen wurde, kann auch eine Beeinträchtigung wasserabhängiger Tiere und Pflanzen ausgeschlossen werden.

4.3 Fazit

Da keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgebiet abgeleitet wurden, können Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes "Nuthe-Nieplitz-Niederung" durch das Vorhaben Mineralstoffdeponie „Fresdorfer Heide“ ausgeschlossen werden.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist nicht nur zu prüfen, ob ein isoliert betrachtetes Projekt ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigt, sondern auch, ob es in Zusammenarbeit mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte.

Mit Einrichtung der ersten drei Bauabschnitte der Mineralstoffdeponie „Fresdorfer Heide“ finden am Standort „Fresdorfer Heide“ gleichzeitig Deponierungs- und **Abbaubetrieb des Kiessandtagebaus „Fresdorfer Heide“** statt. Neben der derzeit bestehenden Abbautätigkeit ist nach Auskunft der BZR geplant, weitere Flächen im Bergwerkseigentum abzubauen und den Abbaubetrieb auf das südliche Bewilligungsfeld zu erweitern. Daraus ergeben sich kumulative Wirkungen, die nachfolgend betrachtet werden.

Auch bei gleichzeitigem Betrieb von (erweitertem) Kiessandtagebau und Deponie sorgt die abschirmende Wirkung des Waldpuffers **gegenüber Lichteffekten** dafür, dass **optische Reize** das Schutzgebiet nicht bzw. nicht in relevantem Maß erreichen. **Bei der Betrachtung der stofflichen Emissionen erfolgte bereits eine kumulative Betrachtung mit dem Kiessandtagebau. Es konnten keine relevanten Auswirkungen festgestellt werden.**

Die Kombination der Lieferungen aus beiden Vorhaben (Bauschuttanlieferung und Kiesabholung, vgl. **DITTRICH VERKEHRSPLANUNG 2015** **PGT UMWELT UND VERKEHR GMBH 2019**) trägt zur Reduktion der **Verkehrsbelastung** bei. **Da sich die Verkehre von Zu- und Ablieferung vorrangig in Richtung**



Norden bewegen und damit in relativ großer Entfernung vom FFH-Gebiet, sind Auswirkungen aus dem verkehrsbedingten Schallemissionen zu vernachlässigen. Da sich das Verkehrsaufkommen durch die Erweiterung des Tagebaus nicht verändert, sind kumulative Wirkungen ausgeschlossen.

Im Zusammenwirken von Tagebaubetrieb und Deponie werden gemäß Schallimmissionsprognose (HOFFMANN & LEICHTER 2020A-16) relevante **Schallimmissionen** randlich in das Schutzgebiet eingetragen (vgl. Abb. 3 9). Diese sind jedoch ausschließlich dem Tagebaubetrieb zuzuordnen und vor dem Hintergrund der bestehenden Verkehrsbelastung zu werten. **Die Emissionen aus dem Deponiebetrieb leisten dabei keinen relevanten Beitrag (vgl. Abb. 6).**

Vor allem hinsichtlich der Lärmbelastung und Irritationen von Tieren durch Lichteinwirkung sowie Bewegungen (optische Störungen) ist das Gebiet durch das Autobahndreieck Nuthetal, den Flugplatz Saarmund sowie den bestehenden Kiessandtagebau am Standort „Fresdorfer Heide“ vorbelastet. Auf der Autobahn bewegen sich täglich 50.000 - > 60.000 Kfz (DTV) (VERKEHRSTÄRKENKARTE LS 2012). Es ist daher davon auszugehen, dass bereits im jetzigen Zustand, auch unter Beachtung eines gewissen Gewöhnungsprozesses der Tierwelt an die bestehenden Störungen, die vorhaben- und straßennahen Bereiche von störungsempfindlichen Arten (z. B. Biber, Fischotter) gemieden werden.

Sofern Vögel als charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen definiert werden, besteht auch für diese eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber akustischen Immissionen. Der nächstgelegene FFH-Lebensraumtyp (LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore) wird jedoch **auf Grund der Entfernung zum Vorhaben** von kumulativen Schallpegeln weit unter 52 dB(A) erreicht, welche keine negativen Auswirkungen auf die Avifauna auslösen (vgl. Abb. 4 9). **Da somit die geringfügige Überschreitung der Schutzgebietsgrenzen durch Schallimmissionen nicht zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH Gebietes führen kann, werden sind Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ausgeschlossen.**



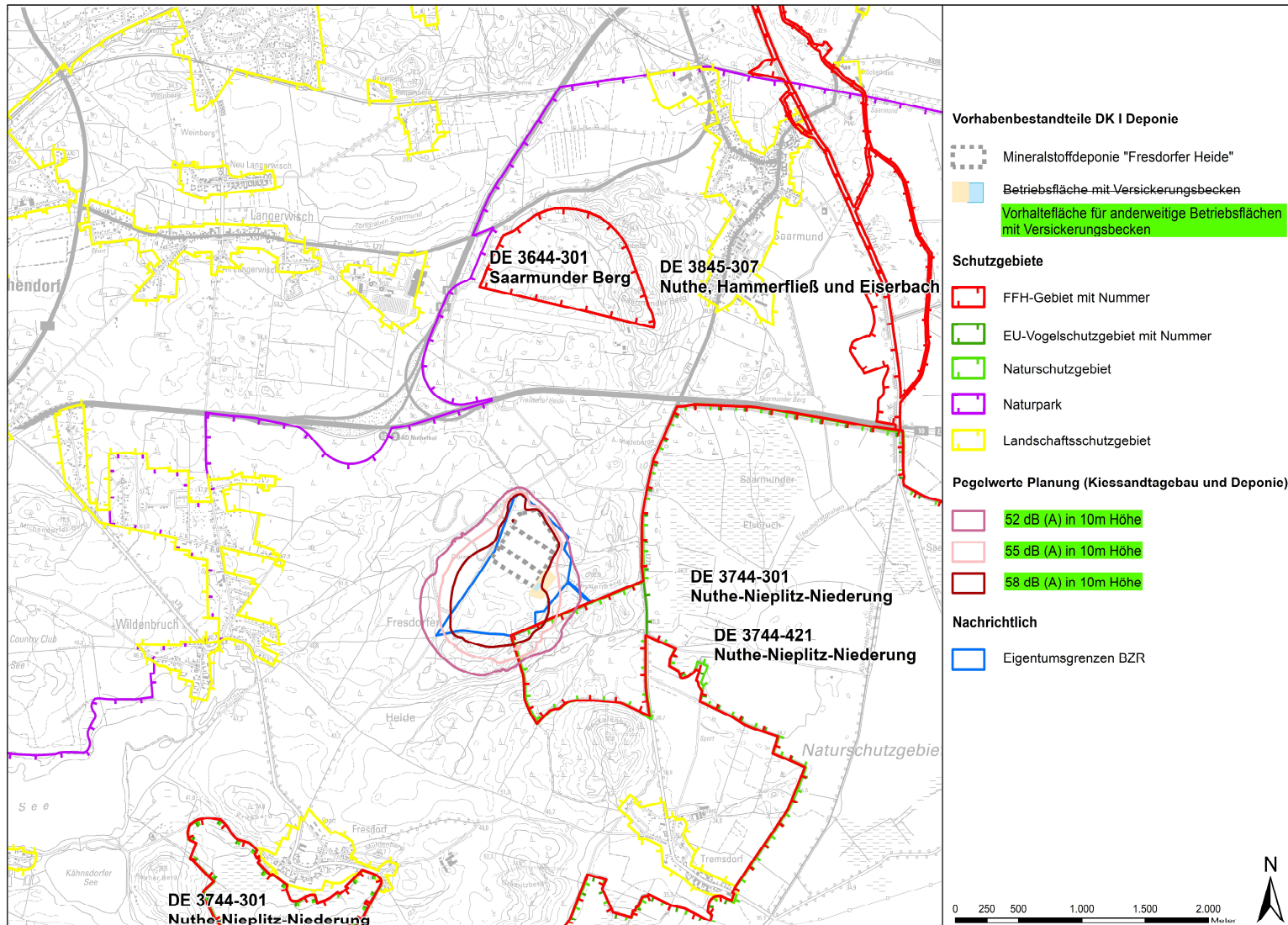


Abb. 69: Schallbelastung durch Deponiebetrieb und erweitertem Kiessandtagebau (Schallpegel in 510 m Höhe, gem. HOFFMANN & LEICHTER 2014A)

Eine weitere Summation ergibt sich aus der **Inanspruchnahme des Grundwasserkörpers** im Einzugsgebiet des Langen Fenn. Durch die geplante Erweiterung des Kiessandtagebaus werden zusätzlich zu den genehmigten 8 ha noch 3 weitere Hektar des insgesamt ca. 120 ha großen Einzugsgebietes des Moorgebietes (MUGV & LUGV 2015, Teil II) beansprucht. Der das Lange Fenn sowie die Saarmunder Rohrwiesen versorgende GWL-2 wird dabei nicht beeinträchtigt. Der Abbau der glazifluvialen Sande und Kiessande findet nur im oberen GWS-1 statt. Eine hydraulische Verbindung zwischen den beiden Grundwasserleitern besteht nicht (HORN & MÜLLER 2017 **2020**, GGU 2016). Auch hier sei darauf hingewiesen, dass der Managementplan den Kiessandtagebau nicht als relevante Gefährdung für das Schutzgebiet aufführt und die bestehende Degradation insbesondere auf die vorherrschenden Kiefernbestände zurückgeführt wird. Da weder der Anschnitt und die lokale Versiegelung durch die geplante Deponie (vgl. Kap. 4.2), noch die Inanspruchnahme des Grundwasserkörpers durch den Kiessandtagebau relevante Auswirkungen auf den GWL-2 verursachen, sind auch summative Wirkungen mit negativen Folgen für die Wasserversorgung der grundwasserabhängigen Lebensräume ausgeschlossen.

Im **Ergebnis** sind auch die summativen Wirkungen von Deponiebetrieb und (erweitertem) Kiessandtagebau nicht geeignet, Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes hervorzurufen.

Direkt neben dem Standort „Fresdorfer Heide“ plant die STEP auf einer sanierten Deponiefläche eine **Vergärungsanlage für Biomüll**. Da das Vorhaben noch keinen verfestigten Planungsstand erreicht hat, ist dieses für das hier behandelte Vorhaben nicht zu berücksichtigen. ~~Vorsorglich erfolgt dennoch eine überschlägige Betrachtung der kumulierenden Projektwirkungen (Verkehrsbelastung).~~

~~Für den Antransport des Materials rechnet die STEP mit täglich ca. 35 Lkw (Pressemitteilung Märkische Allgemeine 07.11.2014). Dafür wird voraussichtlich auch die L 77 genutzt werden. Auch in Verbindung mit dem hier behandelten Vorhaben sowie dem Kiessandtagebau liegen die Erschließungswege in ausreichender Entfernung zum Schutzgebiet (>700 m), so dass, unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung, eine relevante Erhöhung der **Schallbelastung** ausgeschlossen werden kann.~~

~~Das Vorhaben liegt außerhalb des Einzugsgebietes des Langen Fenns. Auch im Bereich der möglichen Vergärungsanlage ist der GWS-1 ausgebildet, so dass potenzielle Wirkungen des Vorhabens auf das **Grundwasser** nur den oberen Schichtwasserleiter, nicht aber die Wasserversorgung der grundwasserabhängigen Lebensräume des Schutzgebietes (Langes Fenn, Saarmunder Rohrwiesen) beeinträchtigen können.~~

Für weitere Wirkpfade sind kumulierende Auswirkungen ausgeschlossen.

6 Fazit FFH-Gebiet DE 3744-301 „Nuthe-Nieplitz-Niederung“

Da Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet DE 3744-301 „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ durch das Vorhaben Mineralstoffdeponie „Fresdorfer Heide“, auch unter Berücksichtigung summativ wirkender Projekte Dritter, bereits im Rahmen der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden können, kann auf die Erarbeitung einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.



Literatur und Quellen

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

DEPV - VERORDNUNG ÜBER DEPONIEEN UND LANGZEITLAGER (DEPONIEVERORDNUNG)

vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), ~~die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist.~~ **zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).**

ERKLÄRUNG ZUM NATURPARK „NUTHE-NIEPLITZ“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 25. Mai 1999. Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 27 v. 7. Juli 1999

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG)

Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch ~~Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015~~ **Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).**

KRWG - GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER KREISLAUFWIRTSCHAFT UND SICHERUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHEN BEWIRTSCHAFTUNG VON ABFÄLLEN (KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ)

vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), ~~das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071) geändert worden ist.~~ **das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833) geändert worden ist.**

VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „NUTHE-NIEPLITZ-NIEDERUNG“

GVBl.II/95, [Nr. 43], S.422, zuletzt geändert durch ~~Verordnung vom 05. Januar 2011~~ **Artikel 8 der Verordnung vom 10. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 63]).**

RICHTLINIE 92/43/EWG

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch ~~RL 2006/405/EG des Rates vom 20.11.2006 (Abl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)~~ **die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).**

RICHTLINIE 2009/147/EG

vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABl. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010; **zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (Abl. Nr. L 158 S. 193).**

Verwendete Literatur

DITTRICH VERKEHRSPLANUNG 2015:

~~Verkehrsgutachten zur Deponieplanung im Tagebau Fressdorfer Heide bei Potsdam. Stand März 2016.~~



FROELICH & SPROBECK (2017-2019):

DK I Deponie Kiessandtagebau Fressdorfer Heide – Umweltverträglichkeitsstudie

GGU - GESELLSCHAFT FÜR GRUNDBAU UND UMWELTTECHNIK MBH (2016):

Kiestagebau Fressdorfer Heide Errichtung einer DK I-Deponie - Geotechnische Beratung

HORN & MÜLLER (2017):

~~Erläuterungsbericht Deponie Fressdorfer Heide – Antrag auf Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG – Revision 02 vom Mai 2017 der Antragsunterlagen vom September 2016.~~

HORN & MÜLLER (2020):

Erläuterungsbericht Deponie Fressdorfer Heide - Antrag auf Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG - Revision 03 vom Februar 2020

HOFFMANN & LEICHTER (2016-20A):

Schallimmissionsprognose für eine DK I-Deponie in der Fressdorfer Heide

HOFFMANN & LEICHTER (2020B17):

Staubimmissionsprognose für die geplante Mineralstoffdeponie in der Fressdorfer Heide Einschätzung der Staubimmissionen für den Kiessandtagebau und die Nachnutzung als DK I-Deponie in der Fressdorfer Heide

KALBE, L. & L. HENSCHEL (2005):

Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Nuthe-Nieplitz-Niederung. – in: Die Europäischen Vogelschutzgebiete des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, H. 3, 4: 137-139

LBGR – LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE (2014):

Rohstoffgeologische Bewertung und Einstufung der Rohstoffe im Lagerstättenfeld Fressdorfer Heide-Süd (Landkreis Potsdam-Mittelmark)

MUGV & LUGV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG [HRSG.] (2015):

Managementplan für das FFH- & SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“

PGT UMWELT UND VERKEHR GMBH 2019

Verkehrsuntersuchung (VU). Abfallrechtliches Verfahren zur Errichtung und Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fressdorfer Heide.

Internetquellen

NATURPARK NUTHE-NIEPLITZ (INTERNETDARSTELLUNG):

Gebietsbeschreibung Saarmunder Berg - im Internet unter: <http://www.naturpark-nuthe-nieplitz.de/natur-erleben/beobachten/saarmunder-berg.html>, Zugriff am 14.12.2015



BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (INTERNETDARSTELLUNG):

Steckbrief FFH-Gebiet DE 3644-301 „Saarmunder Berg“. – im Internet unter:
[http://www.bfn.de/0316_steckbriefe.html?&tx_n2gebiete_pi1\[bundeslandffh\]\[0\]=BB&tx_n2gebiete_pi1\[detail\]=ffh&tx_n2gebiete_pi1\[searchffh\]=Suche%20starten&tx_n2gebiete_pi1\[site-code\]=DE3644301&tx_n2gebiete_pi1\[spid\]=4624](http://www.bfn.de/0316_steckbriefe.html?&tx_n2gebiete_pi1[bundeslandffh][0]=BB&tx_n2gebiete_pi1[detail]=ffh&tx_n2gebiete_pi1[searchffh]=Suche%20starten&tx_n2gebiete_pi1[site-code]=DE3644301&tx_n2gebiete_pi1[spid]=4624)

Mündliche Mitteilungen

Protokoll zum Termin 30.03.2016 zwischen Froelich & Sporbeck und dem LfU, vertreten durch Frau Kozlowksi, zum Thema „Deponie, Kiessandabbau Fresdorfer Heide“



Anlage 1

Standard-Datenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet 3744-301 „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (Stand: 2012)



STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

B

1.2. Gebietscode

D E 3 7 4 4 3 0 1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Nuthe-Nieplitz-Niederung

1.4. Datum der Erstellung

1 9 9 8 0 7
J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 2 0 7
J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Landesumweltamt Brandenburg
Anschrift: Michendorfer Chaussee 114, 14473 Potsdam
E-Mail:

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

Vorgeschlagen als GGB:

1 9 9 9 0 2
J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

2 0 0 4 1 2
J J J J M M

Ausweisung als BEG

1 9 9 5 0 6
J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Erläuterung(en) (**):

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

Breite

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

		2	0	4
		2	0	4

Brandenburg - Südwest
Brandenburg - Südwest

2.6. Biogeographische Region(en)

- Alpin (... % (*))
- Boreal (... %)
- Mediterran (... %)
- Atlantisch (... %)
- Kontinental (... %)
- Pannonisch (... %)
- Schwarzmeerregion (... %)
- Makaronesisch (... %)
- Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

- Atlantisch, Meeresgebiet (... %)
- Mediteran, Meeresgebiet (... %)
- Schwarzmerregion, Meeresgebiet (... %)
- Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)
- Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
 (**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	9 %
N15	Anderes Ackerland	25 %
N09	Trockenrasen, Steppen	0 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	1 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

Große zusammenhängende Grünlandbereiche, Fließgewässer, flache Seen, Binnensalzstellen, Äcker, Forsten und Wälder auf nahezu vollständigem pleistozänen Formenschatz.

4.2. Güte und Bedeutung

Hoher Anteil an Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH RL im Gebiet.
 Im Gebiet befindet sich eine der am besten entwickelten Binnensalzstellen in Brandenburg.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N14	Melioriertes Grünland	16 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	22 %
N16	Laubwald	11 %
N17	Nadelwald	13 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1 %
N19	Mischwald	1 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	0 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)

Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
 Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
 O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
 i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art		(%)
Öffentlich	national/föderal	0 %
	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		0 %
Privat		0 %
Unbekannt		0 %
Summe		100 %

4.5. Dokumentation (fakultativ)

CIR - Luftbildkartierung (Bildmaterial 1991 - 1994)
 Literaturliste siehe Anlage

Link(s)

--

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)				
D	E	0	7	1	0	0																
D	E	0	5	1	0	0																
D	E	0	2	1	0	0																

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets			Typ	Flächenanteil (%)		
D	E	0	7	Nuthetal - Beelitzer Sander			-	1	0	0
D	E	0	5	Naturpark 'Nuthe - Nieplitz'			-	1	0	0
D	E	0	2	Nuthe-Nieplitz-Niederung			=	1	0	0

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)		
Ramsar-Gebiet	1				
	2				
	3				
	4				
Biogenetisches Reservat	1				
	2				
	3				
Gebiet mit Europa-Diplom	---				
Biosphärenreservat	---				
Barcelona-Übereinkommen	---				
Bukarester Übereinkommen	---				
World Heritage Site	---				
HELCOM-Gebiet	---				
OSPAR-Gebiet	---				
Geschütztes Meeresgebiet	---				
Andere	---				

5.3. Ausweisung des Gebiets

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation: Anschrift: E-Mail:
Organisation: Anschrift: E-Mail:

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt kein aktueller Bewirtschaftungsplan vor:

<input type="checkbox"/> Ja	Bezeichnung:
	Link:
<input type="checkbox"/> Nein, aber in Vorbereitung	Bezeichnung:
	Link:

Nein, aber in Vorbereitung

Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

Erhaltung oder Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH - Richtlinie

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 3644 (Potsdam (Potsdam - Süd)); MTB: 3645 (Großbeeren); MTB: 3744 (Wildenbruch); MTB: 3745 (Trebbin); MTB: 3844 (Hennickendorf bei Luckenwalde)

Weitere Literaturangaben

- * Arbeitsgemeinschaft Natur- und Artenschutz e.V. (2001); Atlas Herpetofauna 2000 in Brandenburg (Vorlf. Verbreitungskarten)
- * Brämick U. et al. (MELF Hrsg.) (1998); Fische in Brandenburg - Verbreitung und Beschreibung der märkischen Fischfauna; 152; Selbstverlag; Potsdam
- * Dolch, Teubner (2002); Ergebnisse des laufenden Monitorings Fischotter und Biber
- * Greiser, K. (2008); Vorstudie Naturpark Nuthe-Nieplitz 2008; Mskr.
- * Hielscher K. u. Sommerhäuser V.; LUA Insectis Datenbank, fortlaufende Aufnahme, Verwaltung der Originalquellen; Potsdam
- * Otto, S. A., Zahn, S. (2009); Erfassung und Bewertung von Fischarten und Neunaugen in aus-gewählten FFH-Gebieten des Landes Brandenburg im Jahr 2008 sowie Ziehung der brandenburgischen Stichprobe zum bundesweiten stichprobenbasierten ; Gutachten im auftrag des Landesumweltamtes; Potsdam